

**Allgemeine Vermietbedingungen**  
**Baufzüge mit und ohne Personenbeförderung (Stand Mai 2011)**

der Firma WEMO-tec GmbH  
Bürgermeister-Ebert-Straße 17 36124  
Eichenzell

1. Die WEMO-tec GmbH verpflichtet sich, dem Mieter das im Mietauftrag bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführte Gerät mit Zubehör für die vereinbarte Mindestmietdauer zu überlassen. Der Mietpreis wurde auf der Basis der vereinbarten Mindestmietdauer errechnet, eine kürzere Mietdauer erfordert einen höheren Mietpreis. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist die Firma WEMO-tec GmbH mindestens 1 Woche vorher schriftlich zu verständigen. Nachlieferungen und Ergänzungen fallen unter das Mietverhältnis.
2. Die Mietgebühren sind fällig vom Zeitpunkt der Übergabe des Mietgerätes und bis zur Freimeldung zzgl. 3 Werktagen. Der Mietpreis wird ab dem Tage der Auslieferung oder Abholung berechnet. Jede angefangene Woche wird ganz berechnet. Das Mietverhältnis und die Mietberechnung endet mit dem Tage des Eingangs des Gerätes am vereinbarten Rückgabeort und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls. Der Mietpreis basiert auf einer normalen Nutzung, d.h. einer 8 Stundenschicht täglich. Mehrnutzung und höhere Beanspruchung erfordern einen Mehrpreis.
3. Der Vermieter ist bemüht die genannten Geräte zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind Zusagen oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich.
4. Zusammenstellen, Verladen, sowie Abladen und Einlagern nach Rücklieferung am Rückgabeort des Vermieters sind im Mietpreis enthalten. Kosten für Anlieferung, Rücklieferung, Entladen und Beladen und anfallende Krankkosten anderer Baustelle sind vom Mieter zu tragen. Die Geräte sind nach Beendigung des Einsatzes vom Mieter sorgfältig zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgegeben, das ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungsverpflichtung des Mieters in Höhe des vereinbarten Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
5. Für die Montage, Inbetriebnahme und Übergabe des Gerätes sowie die Einweisung des Betriebspersonals des Mieters, stellt der Vermieter auf Wunsch des Mieters einen Instrukteur gegen Berechnung zur Verfügung. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch das gestellte Personal entstehen. Die Gestellung von Personal durch den Vermieter entbindet den Mieter nicht von seiner Unterhaltungspflicht. Störungen des Mietgerätes sind vom Vermieter innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, evtl. Ausfallzeiten berechtigen den Mieter nicht zur Mietkürzung.
6. Der Mieter sorgt dafür, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete, erfahrene Fachkräfte entsprechend der VBG 14 / VBG 35 erfolgt. Die Geräte sind außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse, Diebstahl, Beschädigung und Vandalismus zu schützen. Werkseitig vorgeschriebene Wartungen der Geräte (außer Sachkundigenprüfungen) während der Mietdauer hat der Mieter unter Übernahme der anfallenden Kosten durchzuführen. Die Schmierung der Zahnstange und Zahnräder sollte wöchentlich, bei geringer Nutzung monatlich erfolgen, da von der Schmierung deren Lebensdauer abhängt. Es sind unbedingt die in der Betriebsanleitung bzw. Prüfbuch angegebenen Schmiermittel zu verwenden. Die anfallenden Betriebskosten, wie z. B. Zahnstangenfett, Strom u.a.m. sind vom Mieter zu tragen.
7. Erforderliche Genehmigungen, sowie statische Nachweise bezüglich der Befestigung am Gebäude, sind vom Mieter zu erbringen. Der Vermieter stellt kostenlos die vorliegende TÜV-/GS-Abnahme-Bescheinigung, im Bedarfsfall Prüfbuch, sowie Betriebsanleitung zur Verfügung. Diese komplette Dokumentation ist bei Mietende in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
8. Während der Mietzeit trägt der Mieter das Gefahrenrisiko (Haftpflicht, Maschinenbruch, Diebstahl usw.). Wenn keine Maschinenversicherung vereinbart ist, verpflichtet sich der Mieter das Gerät in seine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Folgen, die durch eine Betriebsunterbrechung infolge Maschinenschadens oder mangelnder Kenntnis des Mieters über die Verwendbarkeit und den Betrieb des Mietgegenstandes eintreten sollten. Ansprüche des Mieters aus der Beschädigung oder dem Verlust des Gerätes gegen Dritte, auch gegen den jeweiligen Versicherer, sind hiermit an den Vermieter abgetreten.
9. Eine Maschinenbruchversicherung gilt nur als vereinbart, wenn sie auf Rechnung, Mietvertrag oder Vertragsbestätigung ausgewiesen ist. Die Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil. Die Selbstbeteiligung für den Mieter beträgt 1.000,00 € pro Schadensfall. Bergungskosten werden im Rahmen der Maschinenbruchversicherung bis zu max. 10.000 € getragen. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Mieter zu übernehmen
10. Generell ist im Mietpreis kein Reparaturanteil enthalten. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, übermäßigen Verschleiß und durch Gewalteinwirkung entstehen, werden zu Lasten des Mieters repariert. Fehlende Teile werden zum Neupreis in Rechnung gestellt zzgl. Geschäftskosten sowie Verpackungs- und Versandkosten.
11. Transportkosten werden nach Zeitaufwand einschließlich der notwendigen Be- und Entladezeiten abgerechnet. Anlieferung und Abholung erfolgt zu ebener Erde.
12. Durch Weitervermietung des Mietgegenstandes entstehende Forderungen gegen Dritte sind an die WEMO-tec GmbH abgetreten. Wird der vereinbarte Mietpreis trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht bezahlt, endet das Mietverhältnis mit Ablauf der Nachfrist. Der Vermieter ist dann zur Stilllegung des Mietgegenstandes und Rückholung berechtigt.
13. Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der

unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich unzulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

14. Die Abtretung von Ansprüchen des Mieters auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche ist ausgeschlossen. Forderungsabtretung des Mieters an den Vermieter: Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag tritt der Mieter sämtliche Ansprüche an Dritte, die er durch den Einsatz des Mietgerätes erwirbt oder schon erworben hat, an den Vermieter ab. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus dem abgeschlossenen Mietvertrag. Der Vermieter wird diese Abtretung solange nicht anzeigen, wie er keinen Anlaß zur Annahme hat, daß diese für Wahrung seiner Rechte erforderlich ist. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Dritten zu benennen und ihnen diese Abtretung anzuzeigen.
15. Bei WEMO-tec GmbH beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Betriebsmittel. Er versteht sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Personalschicht von 8 Stunden (bei Vermietung ohne Bedienungspersonal). Minderzeiten verändern nicht den Gesamt-Mietpreis. Benutzt der Mieter das Mietgerät länger, so wird für jede weitere Woche eine zusätzliche Gebühr der vereinbarten Miete erhoben. Bei der Abrechnung von Wochen wird von der Firma WEMO-tec GmbH eine 5-Tage-Nutzung ohne Samstage, Sonn- und Feiertage angenommen. Wird das Mietgerät verstärkt eingesetzt, so erfolgt eine Nachberechnung. Der Mieter hat dem Vermieter eine verstärkte Nutzung anzuzeigen; im Zweifel gelten die Aufzeichnungen des bordeigenen Aufzeichnungsgerätes. Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für betriebsbereite Geräte, zuzüglich Gebühren für die Versicherung durch Maschinenbruch, Betriebsstoffen, Kosten für An-/Abtransport, Bedienungspersonal. Zusätzliche Leistungen wie Kranen, Verkehrsabsicherung, Hilfspersonal, Transport innerhalb der Baustellen, Zusatzausstattung werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für die Einsatzzeit Sonderpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zugrunde zu legen. Rechnungen sind rein netto kostenfrei zu bezahlen. Sie werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen; erfolgt dies trotzdem, dann nur erfüllungshalber ohne Präjudiz für spätere Zahlungen. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Mietgerätes eine angemessene Vorschusszahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Zahlungen zu verlangen. Während eines laufenden Auftrages erfolgt die Abrechnung zur Mitte bzw. zum Ende des jeweiligen Monats. Abgeschlossene Aufträge werden sofort abgerechnet. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab, für alle Forderungen Zinsen zu banküblichen Konditionen zu berechnen und die Geräte sofort abzuholen. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, Gegenleistungen zurückzuzahlen.
16. Kündigung  
Das Mietverhältnis kann vom Vermieter fristlos gekündigt werden, wenn: der Mieter seine Zahlungen einstellt, mit einer Mietrate länger als 14 Tage in Rückstand ist, um ein Moratorium nachgesucht hat oder ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt hat, der Mieter das Mietgerät vertragswidrig gebraucht oder Dritten überlässt, der Mieter das Mietgerät durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflichten gefährdet. Der Vermieter hat im Falle einer Kündigung das Recht, das Mietgerät sofort abzuholen. Zu diesem Zweck gestattet der Mieter dem Vermieter oder seinen Bevollmächtigten Zugang zum Mietgerät und duldet in einem solchen Fall die Wegnahme des Objekts, ohne daraus irgendwelche Rechte (z.B. wegen etwaig verbotener Eigenmacht) herleiten zu können. Die damit verbundenen Kosten, wie Fracht, Nebengebühren usw. gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist dem Vermieter schadensersatzpflichtig in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den eventuell anderweitig erzielten Mieteinnahmen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
17. Recht und Gerichtsstand Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt. Erfüllungsort ist Fulda. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten - auch aus Wechsel- und Scheckprozessen - ist ausschließlich Fulda, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Streitbelegungsverfahren**

Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Das Gesetz über die alternative Streitbelegung in Verbrauchersachen fordert aber, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen:

Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V.  
Straßburger Str. 8  
77694 Kehl

Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)